

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

Ersatzneubau des Überführungsbauwerks der Bundesautobahn (BAB) 648 über die BAB 66 („A 66 ÜF Ast A 648 Eschborner Dreieck“) im Bereich der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main, in der Gemarkung Sossenheim

hier: Anhörungsverfahren

Für das o. a. Bauvorhaben hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Maßnahme beginnt auf der Rampe BAB 648 südlich sowie auf der Rampe BAB 66 östlich des Eschborner Dreiecks und endet westlich des Kreuzungsbauwerkes auf der BAB 66 in Richtung Siegener Straße auf einer Baulänge von 529,5 m.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere:

- der Ersatz des Brückenbauwerks in gleicher Lage
- ein Behelfsbauwerk während der Bauzeit neben dem Ersatzneubau aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung des Eschborner Dreiecks
- der im Trassenverlauf vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und weiteren trassenfernen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Erbach und der Gemarkung Alsbach-Hähnlein (Vorlaufende Ersatzaufforstungen und Ökokontomaßnahmen)

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sossenheim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

5. November 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018

bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
sowie mittwochs
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Unterpunkt „Verkehr“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Dezember 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), der Stadt Frankfurt am Main oder der Stadt Eschborn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden, (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung an treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Regierungspräsidium Darmstadt
Az: III 33.1 – 66 a 04/01 (1) – 1/17

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 (2) UVPG:

Antragsteller:

G & P Aer Grundstücksentwicklungs GmbH & Co. KG

Der o.g. Vorhabenträger beabsichtigt im Zuge der Arealbebauung „Four“ eine temporäre Grundwasserhaltung mit einer Gesamtentnahmemenge von 1.892.000 m³ Grundwasser während eines Zeitraums von insgesamt 26,5 Monaten durchzuführen.

Lage des Vorhabens:

Junghofstr. 5-11, Große Gallusstr. 10-14, Neue Schlesingergasse 10
(Gemarkung: Frankfurt, Flur: 27, Flurstücke: 41/11 – 41/15, 33/10 – 33/14)

Für dieses Vorhaben war nach §§ 5 und 7 (1) i. V. m. der Anlage 1, Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01.07.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 Nr. 52 (BGBl. I S. 2771), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Entscheidung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Begründung:

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Stadtgebiet Frankfurt und der nur temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Grundwasserhaltung nicht notwendig. Mit den in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.08.2018 festgesetzten Nebenbestimmungen können die Umweltauswirkungen überwacht werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 16.10.2018

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde